



Sweco GmbH • Berliner Straße 124 • 14467 Potsdam

Stadt Calbe (Saale)
-Liegenschaften-
Frau Müller
Schlossstr. 3
39240 Calbe (Saale)

Sweco GmbH
Berliner Straße 124
14467 Potsdam
www.sweco-gmbh.de
210803-Anschreiben_StadtCalbe-ELE



Management
System
ISO 9001:2015
ISO 14001:2015
ISO 45001:2018
www.tuv.com
ID 9108822071



Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Kontakt

Bearbeitung

T +49 331 2 33 69 11

Meggie Elert

Unsere Nachricht vom / Unser Zeichen
/ 0575-17-005

F +49 331 2 33 69 20

Datum

E meggie.elert@sweco-gmbh.de

03.08.2021

Flurbereinungsverfahren „Kleinmühligen – Zens“, Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 031 Änderung der Gemeindegrenzen - Zustimmungserfordernis

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Müller,

die Sweco GmbH ist auf Grundlage des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 14.12.2020 als geeignete Stelle unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen für die Durchführung von Flurbereinungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt tätig. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in Wanzleben hat uns mit der Bearbeitung des o.g. Flurbereinungsverfahrens beauftragt. Die Auftragsbescheinigung fügen wir in der Anlage bei.

Im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens „Kleinmühligen – Zens“ ist eine Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Calbe, der Gemeinde Bördeland und der Stadt Staßfurt vorgesehen. Gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) können Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. *„Eine Änderung der Gemeindegrenze nach Abs. 2 ist „wegen der Flurbereinigung zweckmäßig“ z. B. dann, wenn die Grenze sonst neue (Wirtschafts-)Grundstücke durchschneidet, weil dies die Abmarkung gefährdet sowie jagdrechtliche, steuerliche und subventionsrechtliche Schwierigkeiten verursacht. Auch sollte die Unterhaltungslast der Gemeinde einzelne Wegezüge jeweils ganz umfassen. [...]“* (Wingerter, in: Wingerter/Mayr (Hrsg.), FlurbG Standardkommentar 10. Aufl., § 58, Rn. 10) Dies ist vorliegend der Fall. Der Verlauf der Gemeindegrenzen soll an die topografischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden, um Konflikten insbesondere zwischen benachbarten Jagd- oder Forstgenossenschaften entgegenzuwirken. Der beigefügten Karte sind der Verlauf der alten und der neuen Gemeindegrenzen sowie die Größen der Flächenveränderungen zu entnehmen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen bedarf gemäß § 58 Abs. 2 S. 3 2. HS FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. *„Die Zustimmung ist im Rahmen des FlurbG formfrei. Allerdings haben Gemeinden, Kreise und, wenn sie Körperschaften sind, auch Bezirke im Innenverhältnis ihr Kommunalverfassungsrecht einzuhalten. Eine Möglichkeit, im FlurbPlan die Grenzen des FlurbGebiets selbst neu zu regeln, gibt Abs. 2 nicht (BVerwG 26.5.1978 BVerwGE 56, 1 = BayVBl 1979, 87 = RzF 12 zu § 8 I).“* (Wingerter, in: Wingerter/Mayr (Hrsg.), FlurbG Standardkommentar 10. Aufl., § 58, Rn. 10). In diesem Zusammenhang bitten wir um Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussvorlage für die nächste Stadtratssitzung der

Stadt Calbe mit dem Ziel der Diskussion und Beschlussfassung der Stadtratsmitglieder über den Verlauf der geänderten Gemeindegrenzen.

Die ebenfalls von der Grenzänderung betroffenen Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Bördeland und Stadt Staßfurt erhalten von uns gleichlautende Unterlagen für die Prüfung und Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindegrenzen durch die Stadträte.

Gemäß § 58 Abs. 2 S. 3 1. HS FlurbG ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen, wenn die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt ist. Dementsprechend verständigen wir auch den Salzlandkreises in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde über die beabsichtigte Änderung der Gemeindegrenzen.

Hinweis: Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen § 58 Abs. 2 S. 1 und S. 3 2. HS FlurbG ergibt sich, dass sich das Zustimmungserfordernis der jeweiligen Gebietskörperschaft ausschließlich auf die Änderung von politischen Grenzen bezieht. Die Änderung von Gemarkungs-, Flur- oder Flurstücksgrenzen durch den Flurbereinigungsplan bedarf folglich keiner Zustimmung durch die betroffene Gebietskörperschaft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter
0331 - 2 33 69 15 (Frau Weichelt) oder
0331 - 2 33 69 22 (Herr Bech) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sweco GmbH

i. V.



Weichelt

i. A.



Elert

Anlagen:

- Auftragsbescheinigung
- Karte mit Verlauf der alten und neuen Gemeindegrenzen sowie mit den Größen der Flächenveränderungen